



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

21. März 2025

Nr. 1/2025

Inhalt

21.03.2025	Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Frühe Hilfen und Inklusion an der Hochschule Nordhausen	2
------------	--	---

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-und-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen) zur Verfügung.

Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Frühe Hilfen und Inklusion an der Hochschule Nordhausen

Vom 21. März 2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, weitere Bestimmungen
- § 2 Eignungsprüfung
- § 3 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Schriftliche Teile der Eignungsprüfung
- § 6 Wiederholung
- § 7 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 8 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Inkrafttreten

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 483), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Frühe Hilfen und Inklusion an der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Satzung am 5. März 2025 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 21. März 2025 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die sich für den weiterbildenden Masterstudiengang Frühe Hilfen und Inklusion an der Hochschule Nordhausen bewerbenden Personen, die eine Berufsausbildung nach Abs. 2 abgeschlossen haben und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung zum Zeitpunkt des Studienbeginns (i.d.R. 1. Oktober eines jeden Jahres), verfügen, ohne die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Frühe Hilfen und Inklusion in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

(2) Der Nachweis einer Berufsausbildung ist über eine anerkannte Berufsausbildung als Erzieher/Erzieherin, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Ergotherapeut/Ergotherapeutin, Physiotherapeut/Physiotherapeutin, Logopäde/Logopädin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin, Hebamme zu führen. Die mindestens dreijährige Berufserfahrung muss einen fachlichen Bezug zum weiterbildenden Masterstudiengang Frühe Hilfen und Inklusion aufweisen. Die Feststellungen hierzu trifft der Prüfungsausschuss für den weiterbildenden Masterstudiengang Frühe Hilfen und Inklusion anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Lassen sich aus den Bewerbungsunterlagen diese Voraussetzungen nicht abschließend ermitteln, fordert der Prüfungsausschuss weitere Unterlagen und Erklärungen an. Ist der Nachweis der Berufsausbildung und -erfahrung bis zum Ablauf der Antragsfrist nicht möglich, kann eine Zulassung zur Eignungsprüfung unter der Auflage erfolgen, dass der Nachweis über diese binnen einer durch den Prüfungsausschuss festzusetzenden Frist geführt wird.

(3) Ein qualifizierter Berufsabschluss gemäß Absatz 2 liegt vor, wenn die Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder der Gesamtnote „B“ abgeschlossen wurde. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studiengangleitung über die Zulassung zum Studium.

(4) Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der thematisch und vom Anforderungsniveau den Prüfungsanforderungen eines für den weiterbildenden Masterstudiengang Frühe Hilfen und Inklusion einschlägigen ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Frühe Hilfen und Inklusion an der Hochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(5) Der Kenntnisstand ist nachgewiesen, wenn eine Gesamtpunktzahl von mindestens 50 der nach § 5 zu vergebenden Punkte erreicht wurde.

§ 2

Eignungsprüfung

(1) Eine erfolgreich bestandene Eignungsprüfung im Rahmen dieser Satzung berechtigt zur Zulassung zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Frühe Hilfen und Inklusion an der Hochschule Nordhausen. Die Regelungen der §§ 67 und 70 Abs. 3 ThürHG und der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen. Prüfungen können auch elektronisch durchgeführt werden. Gegenstand der Eignungsprüfung ist die Feststellung des Kenntnisstandes der sich für den Masterstudiengang bewerbenden Person, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entsprechen muss.

(3) Für die Eignungsprüfung fallen Gebühren an. Diese sind der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Nordhausen in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 3

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Frühe Hilfen und Inklusion ist bis zum 15. März eines Jahres für das kommende Wintersemester/15. September eines Jahres für das kommende Sommersemester an das Studien-Service-Zentrum der Hochschule Nordhausen online über das Bewerbungsportal der Hochschule Nordhausen zu richten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. sämtliche Schulabgangszeugnisse und Nachweise über die Berufsausbildung,
3. sämtliche Nachweise über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung,
4. Nachweise über einschlägige Weiterbildungsaktivitäten und
5. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die antragstellende Person bisher an einer Prüfung nach dieser Satzung oder einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen hat oder ob um Zulassung zu einer solchen Prüfung nachgesucht wurde.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und unterrichtet die antragstellende Person über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(4) Nicht zur Eignungsprüfung zugelassen wird, wer

1. die Unterlagen nach Absatz 1 und 2 nicht vollständig eingereicht hat oder
2. innerhalb der letzten 3 Jahre bereits mehr als zweimal erfolglos an einer Eignungsprüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen hat.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung und die Abnahme der Eignungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Frühe Hilfen und Inklusion in der jeweils gültigen Fassung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung,
2. die Entscheidung über die Anerkennung/Anrechnung von Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengang Frühe Hilfen und Inklusion,
3. die Organisation der Prüfungen und
4. für alle Entscheidungen zum Prüfungsverfahren.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die zu prüfende Person innerhalb von einem Monat Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. Diese oder dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung der Eignungsprüfungen durch das Studien-Service-Zentrum der Hochschule unterstützt.

§ 5

Schriftliche Teile der Eignungsprüfung

(1) Im Rahmen der Eignungsprüfung sind zwei schriftliche Teilprüfungen zu absolvieren. Diese Teilprüfungen sind:

1. eine Klausur, durch die nachgewiesen werden soll, dass die zu prüfende Person über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen, und
2. eine wissenschaftliche Ausarbeitung, durch die insbesondere nachgewiesen werden soll, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues Problem aus der Praxis einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Ausarbeitung beträgt sechs Wochen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss, der eine nach § 54 Abs. 2 ThürHG zur Abnahme von Prüfungen berechtigte Person zur Prüferin oder zum Prüfer bestimmt.

(2) Die Bewertung der nach Absatz 1 erbrachten Leistungen erfolgt zunächst entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Frühe Hilfen und Inklusion an der Hochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung. Die sich daraus ergebenden Noten werden nach folgendem Schlüssel in Punkte umgerechnet:

- 1,0 bis 1,3 = 40 Punkte
1,7 bis 2,3 = 35 Punkte
2,7 bis 3,3 = 30 Punkte
3,7 bis 4,0 = 25 Punkte
5,0 = 0 Punkte

- (3) Anschließend erfolgen eine Addition der Punkte und eine Mitteilung an die geprüfte Person.
- (4) Hat die geprüfte Person die nach § 1 Abs. 5 erforderliche Gesamtpunktzahl von mindestens 50 Punkten erreicht, hat sie die Eignungsprüfung bestanden. Jede einzelne schriftliche Prüfung, also Klausur und wissenschaftliche Ausarbeitung, muss mit mindestens 25 Punkten bestanden werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt über das Bestehen der Eignungsprüfung eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Frühe Hilfen und Inklusion aus.

§ 6 Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

§ 7 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 8 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen an, dass die Eignungsprüfung oder bestimmte Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versäumt eine Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie von einer Prüfung, die sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück oder hat sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zur vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn die Person dazu angemeldet ist und sich nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin schriftlich oder über das von der Hochschule bereitgestellte Online-Portal elektronisch abgemeldet hat.
- (2) Den für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Grund hat die Person dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Besteht der Grund darin, dass sie oder ein von ihr zu versorgendes Kind oder eine pflegebedürftige angehörige Person, deren Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, krank ist, hat sie unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder der pflegebedürftigen angehörigen Person vorzulegen. Bestehen hinreichende Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachterliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige nach Satz 1 und vorliegender Bescheinigungen, ob der geltend gemachte Grund anerkannt wird.
- (3) Versucht eine Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Täuschungsversuch. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Wer von einer Entscheidung nach Absatz 3 betroffen ist, kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu ihren Ungunsten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Nachteilsausgleich

Wer glaubhaft macht, dass wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Umsetzung vorhandener, durch die Prüfung festzustellender Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemein vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, erhält auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich. Zum Nachteilsausgleich können eine verlängerte Bearbeitungszeit, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Erholungspausen, die Zulassung von personeller oder technischer Unterstützung, eine andere Form der Prüfungsleistung oder andere im Einzelfall geeignete Maßnahmen gehören. Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für sich bewerbende Personen, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmals in den Studiengang immatrikuliert werden.

Nordhausen, 21. März 2025

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften